



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014
(OR. en)**

9024/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0193 (COD)**

**CODEC 1124
DROIPEN 56
JAI 237
GAF 25
FIN 315
CADREFIN 70
PE 296**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatter, Frau Ingeborg GRÄSSLE (PPE - DE) und Herr Juan Fernando LÓPEZ AGUILAR (S&D - ES), legten im Namen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Richtlinienvorschlag vor. Der Bericht enthielt 41 Abänderungen (Abänderungen 1-41) zu dem Vorschlag.

Außerdem waren seitens der Fraktionen (PPE, S&D und ECR) vier weitere Änderungsanträge (Abänderungen 42-45) eingereicht worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 39 Abänderungen an dem Richtlinienvorschlag angenommen.

Bis auf drei (Abänderungen 8, 9 und 29) wurden alle Abänderungen des Ausschusses angenommen. Darüber hinaus wurde Abänderung 43 der S&D-Fraktion angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0363),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0192/2012),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofes vom 15. November 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2012²,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Beratungen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0251/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 383 vom 12.12.2012, S. 1.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 134.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 325 Absatz 4,

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um einen wirksamen, **angemessenen** und abschreckenden Schutz **der** finanziellen Interessen der Union **sicherzustellen, sollte der in diesem Bereich bestehende** verwaltungs- und zivilrechtliche **Schutz gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen Verhaltens auch künftig** durch **strafrechtliche** Vorschriften in den Mitgliedstaaten ergänzt werden; dabei sollten Inkonsistenzen in und zwischen diesen Rechtsbereichen vermieden werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der **Einnahmen- oder der Ausgabenseite des EU-Haushalts** umfasst.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

Geänderter Text

(2) Um einen wirksamen, **verhältnismäßigen** und abschreckenden Schutz **vor besonders gravierenden Formen betrugsähnlichen Verhaltens sicherzustellen und die** finanziellen Interessen der Union **bestmöglich zu wahren, sollten** verwaltungs- und zivilrechtliche **Maßnahmen** durch strafrechtliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten ergänzt werden; dabei sollten Inkonsistenzen in und zwischen diesen Rechtsbereichen vermieden werden.

Geänderter Text

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug, die sämtliche betrügerischen Handlungen **in Bezug auf Ausgaben, Einnahmen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** zu Lasten **des Haushalts der Union, einschließlich der Kreditaufnahme und Kreditvergabe**, umfasst.

(6) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können Schaden nehmen, wenn einzelne Bieter, um die geltenden Vorschriften für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zu umgehen oder **deren Anwendung zu verzerren**, gegenüber den für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zuständigen Stellen Angaben machen, die sich auf Informationen stützen, die sie auf **unrechtmäßige** Weise direkt oder indirekt **vom Ausschreibungsgremium** erhalten haben. Bei einem solchen Verhalten handelt es sich um eine dem Betrug sehr ähnliche Handlung, die aber nicht zwangsläufig **einen** vollwertigen **Betrugstatbestand** von Seiten des Bieters **darstellen** muss, da dessen Angebot möglicherweise sämtliche **Ausschreibungsanforderungen** erfüllt. Angebotsabsprachen unter Bieter verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union und gleichwertige nationale Rechtsvorschriften; sie werden in der gesamten Union bereits verfolgt und sollten deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bleiben.

(6) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können Schaden nehmen, wenn einzelne Bieter, um die geltenden Vorschriften für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zu umgehen oder **zu verletzen**, gegenüber den für die Auftrags- oder die Finanzhilfevergabe zuständigen Stellen Angaben machen, die sich auf Informationen stützen, die sie auf **rechtswidrige** Weise direkt oder indirekt **von der Vergabestelle** erhalten haben. Bei einem solchen Verhalten handelt es sich um eine dem Betrug sehr ähnliche Handlung, die aber nicht zwangsläufig **alle Merkmale eines** vollwertigen **Betrugstatbestands** von Seiten des Bieters **aufweisen** muss, da dessen Angebot möglicherweise sämtliche **geforderten Kriterien** erfüllt. Angebotsabsprachen unter Bieter verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union und gleichwertige nationale Rechtsvorschriften; sie werden in der gesamten Union bereits verfolgt und sollten deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bleiben.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

(8) Korruption stellt eine besonders ernste Bedrohung für die finanziellen Interessen der Europäischen Union dar, die sich in vielen Fällen auch mit betrügerischen Handlungen in Verbindung bringen lässt. Daher bedarf es einer besonderen Strafbewehrung für diesen Bereich. Zu diesem Zweck sollte sichergestellt werden, dass die Definition sämtliche einschlägige Straftaten erfasst – und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Handlung einen Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellt oder nicht. Im Zusammenhang mit den Straftatbeständen „Bestechlichkeit“ und „missbräuchliche Verwendung“ ist es erforderlich, den Begriff „öffentlicher Bediensteter“ so weit zu

(8) Korruption stellt eine besonders ernste Bedrohung für die finanziellen Interessen der Europäischen Union dar, die sich in vielen Fällen auch mit betrügerischen Handlungen in Verbindung bringen lässt. Daher bedarf es einer besonderen Strafbewehrung für diesen Bereich. Zu diesem Zweck sollte sichergestellt werden, dass die Definition sämtliche einschlägige Straftaten erfasst – und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Handlung einen Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellt oder nicht. Im Zusammenhang mit den Straftatbeständen „Bestechlichkeit“ und „missbräuchliche Verwendung“ ist es erforderlich, den Begriff „öffentlicher Bediensteter“ so weit zu

definieren, dass sämtliche ernannten, gewählten, auf Vertragsgrundlage beschäftigten oder ein öffentliches Amt bekleidenden Bediensteten *sowie sämtliche* Personen, die *zwar* kein öffentliches Amt bekleiden, aber im *Namen staatlicher Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen Dienste für die Bürger oder im allgemeinen öffentlichen Interesse erbringen* (also z. B. Auftragnehmer, die *EU-Gelder verwalten*) *erfasst werden*.

definieren, dass sämtliche ernannten, gewählten, auf Vertragsgrundlage beschäftigten oder ein öffentliches Amt *in der Union, in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten* bekleidenden Bediensteten *erfasst werden. Privatpersonen sind zunehmend in die Verwaltung der Mittel der Union eingebunden. Um die Mittel der Union hinreichend vor Korruption und missbräuchlicher Verwendung zu schützen, muss der Begriff „öffentlicher Bediensteter“ im Sinne dieser Richtlinie daher auch* Personen *erfassen*, die kein öffentliches Amt bekleiden, *denen* aber *gleichwohl in ähnlicher Weise öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Mitteln der Union übertragen wurden und die diese wahrnehmen*, wie z. B. Auftragnehmer, die *in die Verwaltung solcher Mittel eingebunden sind*.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können zudem durch bestimmte Verhaltensweisen eines öffentlichen Bediensteten, die darauf abstellen, Mittel oder Vermögenswerte zweckwidrig zu verwenden, um einen Schaden für die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu bewirken, beeinträchtigt werden. Daher besteht die Notwendigkeit, derartige Verhaltensweisen abdeckende Straftatbestände genau zu definieren.

Geänderter Text

(9) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können zudem durch bestimmte Verhaltensweisen eines öffentlichen Bediensteten, die darauf abstellen, Mittel oder Vermögenswerte zweckwidrig zu verwenden, um einen Schaden für die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu bewirken, beeinträchtigt werden. Daher besteht die Notwendigkeit, derartige Verhaltensweisen abdeckende Straftatbestände genau *und eindeutig* zu definieren.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Was die in dieser Richtlinie genannten, von natürlichen Personen begangenen

Straftatbestände betrifft, muss für alle Tatbestandsmerkmale Vorsatz nachgewiesen werden. Von natürlichen Personen begangene Straftaten, die keinen Vorsatz voraussetzen, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Unbeschadet anderer aus dem Unionsrecht erwachsender Pflichten besteht die Notwendigkeit, geeignete Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen die in dieser Richtlinie definierten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und insbesondere über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.

Geänderter Text

(17) Unbeschadet anderer aus dem Unionsrecht erwachsender Pflichten besteht die Notwendigkeit, geeignete Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen die in dieser Richtlinie definierten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und insbesondere über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, ***Eurojust*** und der Kommission vorzusehen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt.

Geänderter Text

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt, ***um einen effektiven und gleichwertigen Schutz in den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union zu gewährleisten und die Glaubwürdigkeit der Organe und Initiativen der Union zu steigern.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ sämtliche **von der Union und ihren Organen, Einrichtungen und Agenturen oder in ihrem Auftrag verwaltete Vermögenswerte und Verbindlichkeiten; und sämtliche ihrer Finanzoperationen, einschließlich Kreditaufnahme und -vergabe, sowie insbesondere sämtliche** Einnahmen und Ausgaben, die

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.

Geänderter Text

(b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder in den von diesen **direkt oder indirekt** verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung oder die unterlassene Übermittlung von Informationen an eine Vergabestelle oder Vergabebehörde in einem öffentlichen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Finanzhilfen, mit denen finanzielle Interessen der Union verbunden sind, durch Bewerber oder Bieter oder durch Personen, die an der Vorbereitung der Angebote auf ausgeschriebene Aufträge oder der Vorschläge für Förderprojekte dieser Teilnehmer mitwirken oder dafür

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung oder die unterlassene Übermittlung von Informationen an eine Vergabestelle oder Vergabebehörde in einem öffentlichen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Finanzhilfen, mit denen finanzielle Interessen der Union verbunden sind, durch Bewerber oder Bieter oder durch Personen, die an der Vorbereitung der Angebote auf ausgeschriebene Aufträge oder der Vorschläge für Förderprojekte dieser Teilnehmer mitwirken oder dafür

verantwortlich sind, als Straftat geahndet werden kann, wenn diese Übermittlung beziehungsweise unterlassene Übermittlung vorsätzlich und mit dem Ziel erfolgt, die Zulassungs-, Ausschluss-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren.

verantwortlich sind, als Straftat geahndet werden kann, wenn diese Übermittlung beziehungsweise unterlassene Übermittlung vorsätzlich und mit dem Ziel erfolgt, die Zulassungs-, Ausschluss-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren **oder den natürlichen Wettbewerb unter den Bietern zu verfälschen oder zu beeinträchtigen.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³, die sich auf Vermögensgegenstände aus Straftaten im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht, als Straftat geahndet werden kann.

³³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³, die sich auf Vermögensgegenstände **oder Einkünfte** aus Straftaten im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht, als Straftat geahndet werden kann.

³³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **das folgende vorsätzliche Verhalten als Straftat** geahndet werden kann:

(a) die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, **annimmt** oder **sich versprechen lässt**,

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Bestechlichkeit und Bestechung, wenn sie vorsätzlich begangen werden, als Straftaten** geahndet werden können.

(a) **Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Bestechlichkeit die** Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art **oder das**

dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (*Bestechlichkeit*);

(b) die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (*Bestechung*).

Versprechen eines solchen Vorteils als Gegenleistung dafür fordert oder *im Voraus dafür akzeptiert*, dass er, *unabhängig davon, ob er gegen seine dienstlichen Pflichten verstößt oder nicht*, eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt, *verzögert* oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

(b) *Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Bestechung die* Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, *anbietet* oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt, *verzögert* oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können, *oder dafür, dass er solche Handlungen in der Vergangenheit vorgenommen hat.*

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *das Verhalten eines öffentlichen Bediensteten, der vorsätzlich und in der Absicht, die finanziellen Interessen der Union zu schädigen, Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet*, als Straftat geahndet werden kann (*missbräuchliche Verwendung*).

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *die missbräuchliche Verwendung, wenn sie vorsätzlich begangen wird*, als Straftat geahndet werden kann.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die missbräuchliche Verwendung das Verhalten eines öffentlichen Bediensteten, der Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und die finanziellen

Abänderung 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „öffentlicher Bediensteter“

(a) eine Person, die ein Amt gesetzgebender, administrativer oder justizieller Art bekleidet und in dieser Eigenschaft für die Union oder in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten öffentliche Aufgaben wahrnimmt;

Geänderter Text

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „öffentlicher Bediensteter“

(a) einen Beamten der Union oder nationalen Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats.

der Begriff „Beamter der Union“ bezeichnet

(i) eine Person, die ein Beamter oder sonstiger Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Statut der Beamten) ist,

(ii) eine Person, die von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur der Union zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen.

Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß den Verträgen geschaffen wurden, und die Bediensteten solcher Einrichtungen gelten als Beamte der Union, soweit sie nicht dem Statut der Beamten unterliegen.

Der Begriff „nationaler Beamter“ ist im Sinne der Definition des Begriffs „Beamter“ oder „öffentlicher Bediensteter“ im nationalen Recht des Mitgliedstaats oder Drittstaats zu verstehen, in dem die betreffende Person ihr Amt ausübt.

Handelt es sich jedoch um ein Verfahren, das ein Mitgliedstaat wegen einer Straftat einleitet, an der ein Beamter eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats beteiligt ist, braucht ersterer die Definition für den Begriff „nationaler Beamter“ nur insoweit anzuwenden, als diese mit seinem

(b) eine Person, *die ohne ein derartiges Amt zu bekleiden, für die Union oder in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten öffentliche Aufgaben wahrnimmt und an der Finanzverwaltung oder an Beschlüssen beteiligt ist*, die *die* finanziellen Interessen der Union *berühren*.

innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

(b) eine Person, *der öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder mit Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt*.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe **zu** einer Straftat im Sinne *des Titels II* als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe **zur Begehung** einer Straftat im Sinne *der Artikel 3 und 4* als Straftat geahndet werden kann.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 **oder** des Artikels 4 Absatz 4 als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 **und** des Artikels 4 Absatz 4 als Straftat geahndet werden kann.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne *des Titels II* haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne *des Titels II* zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne *des Titels II* oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.

Geänderter Text

3. Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne *der Artikel 3 und 4* oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne *des Titels II* mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen nach Artikel 8, geahndet werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen nach Artikel 8, geahndet werden können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In *minder schweren* Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **10 000 EUR** verbunden ist und bei denen keine *besonders schwerwiegenden* Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten *andere als strafrechtliche* Sanktionen vorsehen.

Geänderter Text

2. In Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **5000 EUR** verbunden ist und bei denen keine *erschwerenden* Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten *die Verhängung anderer als strafrechtlicher* Sanktionen vorsehen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinargewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten unberührt.

Geänderter Text

3. Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinargewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten *im Sinne von Artikel 4 Absatz 5* unberührt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absätze 1 und 4, mit denen ein Vorteil beziehungsweise ein Schaden im Wert

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absätze 1 und 4, mit denen ein Vorteil beziehungsweise ein Schaden im Wert

von mindestens **100 000** EUR verbunden ist,
geahndet werden können mit

von mindestens **50 000** EUR verbunden ist,
geahndet werden können mit

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von
mindestens sechs Monaten,*

entfällt

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von
mindestens sechs Monaten,*

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne **des Titels II** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wurde.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wurde.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand gilt, wenn festgestellt wurde, dass eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 oder 5 innerhalb einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841 begangen wurde.

Abänderung 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von den Vergabeverfahren der Union;

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ne-bis-in-idem-Grundsatz

Die Mitgliedstaaten wenden in ihrem innerstaatlichen Strafrecht das „Ne-bis-in-idem“-Prinzip an, dem zufolge jemand, der in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat nicht verfolgt werden darf, sofern im Fall einer Verurteilung die Sanktion vollstreckt wurde oder vollstreckt wird oder nach dem Recht des verurteilenden Staates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne *des Titels II* in den Fällen zu begründen, in denen

- (a) die Straftat ganz oder teilweise in *ihrem* Hoheitsgebiet begangen *worden ist oder*
- (b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* in den Fällen zu begründen, in denen

- (a) die Straftat ganz oder teilweise in *seinem* Hoheitsgebiet begangen *wird;*
- (b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt *oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist oder*
- (c) *der Täter dem Statut der Beamten unterliegt oder zum Zeitpunkt der Tatbegehung unterlag.*

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie lässt die Wiedereinziehung von Beträgen unberührt, die zu Unrecht im Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne des Titels II gezahlt worden sind.

Geänderter Text

Diese Richtlinie lässt die Wiedereinziehung von Beträgen unberührt, die zu Unrecht im Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 gezahlt worden sind.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die sofortige Wiedereinziehung solcher Beträge und ihre Überweisung zugunsten des Haushalts der Union zu sicherzustellen, unbeschadet der einschlägigen sektorspezifischen Unionsregeln für Finanzkorrekturen und die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen. Die Mitgliedstaaten erfassen zudem regelmäßig die wiedereingezogenen Beträge und informieren die zuständigen Organe oder Einrichtungen der Union über diese Beträge

*oder über die Gründe, weshalb sie nicht
wiedereingezogen werden konnten.*

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit *zwischen den
Mitgliedstaaten und der Europäischen
Kommission (Europäisches Amt für
Betrugsbekämpfung)*

Geänderter Text

Zusammenarbeit

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission *arbeiten* bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne *des Titels II* zusammen. Hierzu *leistet* die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Geänderter Text

1. *Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten, Eurojust und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten* bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* zusammen. Hierzu *leisten* die Kommission *beziehungsweise Eurojust* die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können mit der Kommission *Informationen* austauschen, um die

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können *im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Informationen* mit

Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne *des Titels II* zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses *und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall* Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen.

der Kommission *und Eurojust* austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* zu gewährleisten. Die Kommission, *Eurojust* und die zuständigen nationalen Behörden *halten in jedem einzelnen Fall Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die geltenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten ein und* tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission *und Eurojust* Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission, *Eurojust* oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Rechnungshof, die nationalen Rechnungsprüfungsorgane (z. B. bei der Prüfung von Vorhaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung) und die Rechnungsprüfer, die für die Prüfung der Haushalte der gemäß den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder der von den Organen verwalteten und überwachten Haushaltsmittel zuständig sind, unterrichten das OLAF über jede Straftat, von der sie in Ausübung ihres Auftrags Kenntnis erlangt haben.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Beamte der Union unterrichten das OLAF über jede Straftat, von der sie in Ausübung

ihres Dienstes Kenntnis erlangt haben.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Berichterstattung, Statistiken und Bewertung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen; in dem Bericht wird ferner die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erzielung der verfolgten Ziele bewertet.

In diesen Berichten wird auf die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Informationen Bezug genommen.

2. Die Mitgliedstaaten erheben regelmäßig Daten bei den zuständigen Behörden und führen eine ausführliche Statistik, um die Wirksamkeit der von ihnen eingerichteten Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu überprüfen. Die statistischen Daten werden der Kommission jährlich übermittelt und umfassen unter anderem:

(a) die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der eingestellten Verfahren, der Verfahren, die zu einem Freispruch führten, der Verfahren, die zu einer Verurteilung führten und der laufenden Verfahren,

(b) die im Anschluss an Strafverfahren wiedererlangten und nicht wiedererlangten Beträge,

(c) die Anzahl der Rechtshilfeersuchen aus anderen Mitgliedstaaten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Ersuchen, denen stattgegeben wurde, und der Anzahl der abgelehnten Ersuchen.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [60 Monate

nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] eine umfassende Bewertung dieser Richtlinie vor, die sich auf die gewonnenen Erfahrungen und insbesondere auf die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Berichte und Statistiken stützt. Falls erforderlich unterbreitet die Kommission gleichzeitig einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie, der den Ergebnissen der Bewertung Rechnung trägt.